

Es ist doch nur Sport. Die schönste Nebensache der Welt. Stimmt. Und auch wieder nicht. Hochleistungssport ist heute eine Industrie, eine, die sich selbst überwacht und deren rechtliches Fundament fragil wie ein Kartenhaus ist. Worüber reden wir? Über das hier, zum Beispiel: das Beratungsunternehmen PwC schätzt den weltweiten Umsatz im Sportsponsoring für 2014 auf 45 Milliarden Dollar. Im zurückliegenden Vierjahreszyklus hat das Internationale Olympische Komitee sieben Milliarden Dollar eingenommen, der Jahresumsatz des Fußball-Weltverbands Fifa lag 2013 bei 1,3 Milliarden Dollar. Darüber reden wir. Über Big Business. Über ein Geschäft, das funktioniert, weil die Athleten funktionieren, über einen Milliardenmarkt, der sich weitgehend selbst überlassen ist und tagtäglich im Kleinen wie im Großen geltendes Recht bricht. Wir reden über einen Wirtschaftszweig mit einer Organisationsstruktur wie ein Obst- und Gartenbauverein. Wir reden über ein System, das neu justiert werden muss.

1. Auf dem Rücken des Athleten: Das Strukturproblem des Sports

Im professionalisierten und kommerzialisierten Sport zeren die Protagonisten (Verein, Liga, nationaler, internationaler Verband, IOC) zunehmend an der knappen „Ressource Athlet“. Es kommt zu Überlastungen, denen sich der Athlet scheinbar „freiwillig“ unterwirft, die das System aber letztlich zwingend einfordert. Wer nicht mitmacht, ist raus. „Friss oder stirb“ – das ist das Prinzip. Die Bereitschaft eines Sportlers, an sämtlichen Wettbewerben seines Vereins, seines nationalen Verbandes, des Weltverbandes, des Tourveranstalters, des IOC und so weiter teilzunehmen, ist die Voraussetzung für den Verbleib im System und seiner beruflichen Tätigkeit – und weit entfernt von echter Freiwilligkeit.

Die immer höhere Frequenz und Intensität von vermarktungsträchtigen Wettbewerben, speziell im Fußball, aber nicht nur da, geht auf Kosten der Gesundheit. In praktisch jeder Sportart gibt es anders als früher jährlich ein Großereignis wie eine EM oder WM sowie eine Inflation an Wettbewerben oder Turnieren. Im Zirkus Spitzensport sind die Athleten Getriebene der Verbände, die ihre Attraktionen den Zuschauern möglichst oft präsentieren wollen, um möglichst viel Geld zu generieren.

Dieser Takt führt zu einem exorbitanten Schmerzmittelkonsum, die Handball-Bundesliga etwa bezeichnen manche als „Volltaren-Liga“. Aber nicht nur dort sind Schmerzmittel ein Grundnahrungsmittel. Eine Folge können verschleppte Verletzungen sein, verursacht zum Beispiel durch Kortisonbehandlungen. Die Leiden der Fußballer Thiago oder Schweinsteiger sind Beispiele für das auf Verschleiß fahrende System. Langfristig kann es zur Zerstörung der körperlichen (und psychischen) Substanz führen. Viele bekannte Athleten sind nach ihrer Karriere Sportinvaliden – und unzählige, von denen die Öffentlichkeit keine Notiz nimmt. Der Tribut der Höher-schneller-weiter-Industrie.

Die Überbeanspruchung führt – ebenfalls systemimmanent – mittelbar zu einem faktischen Druck, Dopingmittel zur schnelleren und besseren Regeneration sowie zur Leistungssteigerung einzusetzen. Die Anforderungen münden nicht zwangsläufig im Betrug, aber sie erhöhen die Wahrscheinlichkeit. Das Dopingproblem lässt sich deshalb nicht singulär betrachten – es ist Teil des Hamsterrads Leistungssport.

Das Geld? Die wesentlichen Erträge der Wettbewerbe landen – von Ausnahmen im Profifußball oder in der Formel 1 abgesehen – auf den Konten der Sportverbände und Organisationen, nicht beim Athleten.

Rechtlich relevant ist die Frage, ob und inwieweit die Athleten auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht (Stichwort Abgabe von Vermarktungsrechten) nach Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG verzichten können und dürfen. Es ist anerkannt, dass ein Verzicht auf die Menschenwürde (auch freiwillig) nicht möglich ist. Exemplarisch hierfür steht der „Zwergenweitwurf“, der in Deutschland wegen Verstößes gegen die unverzichtbare Menschenwürde als „sitzenwidrig“ eingestuft und verboten ist.

Es ist also nicht nur dem Einzelnen überlassen, wie weit er für – möglicherweise viel – Geld gehen will: Die Überbeanspruchung und Ausnutzung der Sportler durch die Verbände als Verstoß gegen die Menschenwürde ist auch eine juristische und gesamtgesellschaftliche Frage.

2. Die Fälle Draxler und Pechstein: Der tägliche Rechtsverstoß

Die Autonomie des Sports basiert auf dem Gedanken, dass die Organisationen ihre sportsspezifischen Spielregeln selbst setzen. Der Staat soll nicht über Absenks oder die Anzahl von Spielern entscheiden. Autonomie bedeutet aber nicht, dass sich der Sport im rechtsfreien Raum bewegt. Er ist allen geltenden Gesetzen unterworfen. Deswegen gibt es Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei grobem Foulspiel wegen Körperverletzung oder wegen Betruges in Dopingfällen. Auch die Vorschriften des Arbeitsrechts wie zum Beispiel des Arbeitszeitgesetzes gelten für alle Arbeit-

Raus aus dem Schatten!

Debatte Die Höher-schneller-weiter-Industrie namens Hochleistungssport bricht täglich geltendes Recht, sei es im Antidopingkampf oder bei der Beschneidung der Rechte von Athleten. Ein Debattenbeitrag zum Sportrecht.
Von Marius Breucker, Christoph Wüterich und Tobias Schall



nehmer, natürlich auch für Profisportler. In der Praxis verstoßen viele Organisationen und Sportler gegen geltende Gesetze.

Da wäre der Fall des Julian Draxler. Der Fußballer wurde 2011 im Alter von 17 Jahren im Pokal gegen Nürnberg eingewechselt – nach 22 Uhr. Das Problem: laut Paragraph 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist das verboten. Ausnahmen sieht das Arbeitszeitgesetz nur für künstlerische Darbietungen vor – wozu die Auftritte von Schalke nolens volens erklärt wurden. Auch gegen andere Vorschriften etwa des Arbeitnehmerschutzrechtes – Ruhezeiten, Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit – wird permanent verstoßen. Es gilt zwar die Regel „wo kein Kläger, da kein Richter“, das entbindet aber nicht von Pflichten.

Das mag merkwürdig, vielleicht sogar lächerlich klingen, wenn es um Ruhezeiten oder Urlaubsfragen für Sportler geht, als hätten Gerichte nicht Besseres zu tun. Aber das greift zu kurz. Das beliebte Argument, Sportler verdienen so viel und sollen sich doch nicht so anstellen, ist in zweierlei Hinsicht falsch: Zum einen sind die meisten Berufssportler keine „Millionarios“. Zum anderen rechtfertigt auch ein hohes Gehalt nicht den Verstoß gegen geltendes Recht.

Nach deutschem Recht gebietet die „Wesentlichkeitstheorie“, dass über Grundrechtseingriffe – zum Beispiel Eingriffe in die Berufsfreiheit oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht – der Gesetzgeber die grundlegenden Entscheidungen trifft. Innerhalb dieses Rahmens kann eine Rechtsverordnung Einzelheiten regeln. Ein Beispiel ist das Verhältnis Straßenverkehrsgesetz (grundlegende Vorschriften) zur Straßenverkehrsordnung (einzelne Bestimmungen über Geschwindigkeitsbegrenzungen, Beschilderungen etc.).

Bezogen auf das Berufsrecht sieht das Grundgesetz vor, dass grundlegende Entscheidungen – etwa über die Zulassung oder Nichtzulassung als Arzt oder als Rechtsanwalt – vom Parlamentsgesetzgeber getroffen werden müssen. Die berufsständischen Kammern können dann mit einem autonomen Satzungsrecht – vergleichbar dem Recht der Sportverbände – innerhalb dieses Rahmens die konkrete Berufsausübung regeln und ausgestalten. Ein vergleichbares Modell ist für den professionellen Sport denkbar und wäre konsistent

Es mag im ersten Moment seltsam klingen, wenn es um Ruhezeiten oder Persönlichkeitsrechte für Berufssportler geht – als hätte die Justiz nichts Besseres zu tun. Aber das sind sehr ernsthafte Probleme und elementare Fragen des modernen Sportwesens mit seinen Auswüchsen.

zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die derzeit nicht eingehalten werden.

Die Reibungen zwischen geltenden Gesetzen und dem spezifischen Sportrecht zeigen sich aber nicht nur im Arbeitsrecht.

Ein anderes Beispiel sind die Schiedsvereinbarungen, mit denen Athleten durch ihre Unterschrift auf den Rechtsweg vor staatlichen Gerichten verzichten. Solche Vereinbarungen wurden mittlerweile vor Gericht für unwirksam erklärt, da die Athleten diese gegenüber dem Monopolverband nicht „freiwillig“ abschließen. Im Fall Pechstein steht am Donnerstag eventuell eine weitere Entscheidung an, welche das System massiv in Frage stellen könnte.

Ein weiteres Beispiel: die Vorschrift des Betruges nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) passt nicht zum spezifischen Problem des Dopings. Eine Verurteilung scheidet unter anderem daran, dass allein die Verzerrung des sportlichen Wettbewerbs kein Schutzgut im Sinne des § 263 StGB ist. So werden also einzelne Fälle vom § 263 StGB erfasst, andere wiederum nicht. Dies ist willkürlich und nicht gerecht.

Kurz: der professionelle Sport verstößt an vielen Stellen gegen geltendes Recht. Derzeit ist es mehr oder weniger zufällig, wo die Reibungen mit geltendem Gesetz zu Tage treten und ein Athlet dagegen in die Offensive geht – siehe den Fall Pechstein.

Sport ist ein globaler Wettbewerb, der überall nach den gleichen Prinzipien funktionieren soll, nein: muss. Die internationale Komponente steht staatlichen Regelungen eines Berufsrechts des Sports aber nicht zwingend entgegen: Der Welt-Antidopingcode oder die Unesco-Konvention gegen Doping zeigen, dass auch unter Beteiligung staatlicher Regierungen internationale Übereinkommen möglich sind. Die Staaten können und müssen international geltende Standards setzen. Denkbar wäre auch eine Ausweitung des Wada-Codes auf andere grundrechtsrelevante Bereiche.

3. Das Big-Brother-Prinzip: Der Eingriff in Grundrechte

Im Zusammenhang mit dem Dopingkontrollsystem und konkret den Einschränkungen für Athleten durch das Meldesystem „Adams“ stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit dieses Big-Brother-Systems: Ein Eingriff in Grundrechte – hier in das Persönlichkeitsrecht der Sportler – ist nach juristischer Terminologie dann „verhältnismäßig“, wenn der Eingriff zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist.

„Legitimer“ Zweck ist sauberer Sport. „Geignet“ ist eine Maßnahme dann, wenn sie das Ziel zumindest fördert (ohne

das es zwingend die beste Alternative sein muss). Das tut das Kontrollsystem zweifellos, es stellt sich aber die Frage, ob es in der derzeitigen Ausgestaltung geeignet ist, wenn professionelle Doper wie Jörg Jakobsche, Lance Armstrong oder Marion Jones jahrelang dopen und trotz permanenter Meldungen nicht erwischt werden.

„Erforderlich“ ist eine Maßnahme, wenn sie die mildeste unter gleich effektiven Mitteln darstellt. Es wäre also die Frage, ob es neben der umfassenden Meldepflicht „mildere“ Möglichkeiten gibt, um die Erreichbarkeit der Sportler und intelligente Tests sicherzustellen.

„Angemessen“ ist eine Maßnahme, wenn sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist, um das legitime Ziel zu erreichen. Der saubere Sport gilt als solch hohes Gut, dass auch massive Einschränkungen des Persönlichkeitsrechts der einzelnen Athleten derzeit als vertretbar angesehen werden.

„Pferdefuß“ der Argumentation hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit ist der Umstand, dass ein präventiver Effekt nicht bestritten werden kann. Bei Sicherheitskontrollen am Flughafen werden nie Attentäter überführt, es zweifelt aber niemand ernsthaft am Sinn dieser Kontrollen. Wie hoch die Abschreckungsquote im Sport ist, lässt sich nicht beziffern. Es wird also immer möglich sein, mit dem Argument einer hohen Abschreckung das bestehende System zu legitimieren. Dies kann auch korrekt sein, das ändert aber nichts daran, dass diese Debatte intensiv geführt werden und sich der Sport dieser Diskussion aktiv stellen muss.

4. Die Gefahr einer Implosion: Ein Berufsrecht muss her

Die derzeit im Sport geltenden Gesetze gehen nicht oder nur eingeschränkt auf die Besonderheiten des Berufsrechts ein. Erforderlich ist ein spezifisches „Recht des professionellen Sports“. Eine klare Grenzlinie zwischen Spielregeln (sportautonom) und Rechtsregeln (staatliches Recht) läuft der Autonomie des Sports nicht zuwider, sondern sichert diese langfristig ab.

Wer die Autonomie des Sports ernst nimmt und auf Dauer bewahren will, muss diese Grenzbereiche aktiv mitgestalten, statt nach der Vogel-Strauß-Taktik in De-

ckung zu gehen und darauf zu hoffen, dass es nicht hier oder da im System einschlägt. Andernfalls ist es eine Frage der Zeit, wann ein Sportler die Systemfrage stellt und den Sport zum Handeln zwingt. So wie etwa einst der Fußballer Jean-Marc Bosman, der das Recht auf Freizügigkeit einklagte, oder aktuell eben Claudia Pechstein.

Erforderlich ist ein internationales Berufsrecht. Das Ziel muss ein „internationaler Code des Sports“ sein, der Standards und Rahmenbedingungen des modernen Sports festlegt. Die Herausforderung und Aufgabe des Sportrechts ist, nicht einzelnen, scheinbar isolierten Problemen hinterherzurennen, sondern rechtsgestaltend tätig zu werden und dort, wo notwendig, ein „Berufsrecht des Sports“ unter Wahrung der Autonomie zu erarbeiten.

DIE AUTOREN

Marius Breucker Der promovierte Jurist, Jahrgang 1973, arbeitet in der Stuttgarter Kanzlei Wüterich Breucker. Seit vielen Jahren beschäftigt sich Breucker mit dem Kampf gegen Doping. Er ist unter anderem Richter am Deutschen Sportschiedsgericht und für die Welt Antidopingagentur (Wada) und die Nationale Antidopingagentur (Nada) tätig. Er vertritt auch regelmäßig die Stuttgarter Kickers.



Christoph Wüterich Jahrgang 1960, ist Anwalt und Hockeyspieler und wurde zuletzt mit den deutschen Senioren Weltmeister. Von 1999 bis 2005 war er Präsident des Hockey-Bundes. Mit seinem Anwaltskollegen Matthias Breucker plädierte er als Erster für die Einführung einer Kronzeugenregelung im Sportrecht.



Tobias Schall Der StZ-Redakteur, 35, beschäftigt sich seit vielen Jahren mit sportrechtlichen Fragen, die eine zunehmend größere Rolle in der Sportberichterstattung spielen. Die juristischen Fakten dieses Beitrags hat er aber den Experten überlassen. StZ